

Geschäftsbedingungen für den Baumaschinen-Reparaturservice der Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsbereich des Baumaschinenservice, also für die Reparatur von Baumaschinen und die Ersatzteillieferung - durch die Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG (nachstehend Fa. Kraemer genannt). Bei der Ersatzteillieferung gelten diese Bedingungen nur gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB. Für die Geschäftsbereiche der Baumaschinenveräußerung und die Baumaschinenvermietung, sowie den Ersatzteilservice gelten besondere Geschäftsbedingungen, welche hier nur ergänzend Anwendung finden.
 - 1.2. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn die Fa. Kraemer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
 - 1.3. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gilt dies auch für den Fall, dass sich die Fa. Kraemer im Laufe der Beziehungen hierauf nicht ausdrücklich berufen hat.
- 2. Angebote / Kostenvoranschläge**
 - 2.1. Soweit eine Einschätzung der Kosten erfolgt ist, ist diese Einschätzung unverbindlich, soweit nicht die Verbindlichkeit schriftlich und ausdrücklich zugesichert wurde.
 - 2.2. Soweit dem jeweiligen Auftrag eine unverbindliche schriftliche Einschätzung der Kosten zu Grunde gelegt wurde, wird der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt, soweit sich bei der Durchführung der Reparatur herausstellt, dass die Kosteneinschätzung um mehr als 25 % überschritten wird. Soweit die Fa. Kraemer den Auftraggeber schriftlich von der Überschreitung benachrichtigt, kann der Auftraggeber sein Kündigungsrecht aus § 650 BGB nur innerhalb von 3 Werktagen – maßgeblich ist das Zugangsdatum bei der Fa. Kraemer - wahrnehmen.
 - 2.3. Verbindlich garantierte Einschätzungen zu erwartender Kosten nimmt die Fa. Kraemer nur gegen gesonderte Vergütung vor.
 - 2.4. Soweit eine Kosteneinschätzung lediglich mündlich erfolgt ist oder lediglich pauschal ohne Aufschlüsselung der Einzelpositionen, folgt aus dieser Kosteneinschätzung keinerlei Verpflichtung der Fa. Kraemer. Auch die Regelung des § 650 BGB findet hier keine Anwendung.
- 3. Vertragsumfang / Vertragsdurchführung**
 - 3.1. Für den Vertragsumfang ist – in Ermangelung eines schriftlichen beiderseits unterzeichneten Vertrages – die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Kraemer maßgeblich.
 - 3.2. In Ermangelung ausdrücklicher Anweisungen führt die Fa. Kraemer die Reparaturen in eigenem Ermessen durch. Die Fa. Kraemer entscheidet insb. aufgrund von Wirtschaftlichkeits- und Zeitkriterien ob eine Reparatur durch den Einbau neuer Teile, den Einbau instand gesetzter Teile erfolgt oder ob die vorhandenen defekten Teile repariert werden.
- 4. Preise / Fälligkeit der Vergütung / Rechnungstellung**
 - 4.1. Etwaige Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - 4.2. Die Fa. Kraemer kann vom Auftraggeber eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten (bzw. Kaufpreises bei Ersatzteilverkauf) verlangen. Der Auftraggeber ist an Stelle der Vorauszahlung berechtigt, eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe des verlangten Betrages zu stellen. Ein Vorauszahlungsverlangen stellt keinen Kostenanschlag i. S. d. § 650 BGB dar.
 - 4.3. Die Zahlung der Vergütung hat direkt nach Rechnungstellung ohne Abzug zu erfolgen. Beanstandungen einer Rechnung müssen binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich erfolgen. Der Auftraggeber kann die Zahlung der Vergütung insb. nicht mit der Begründung verweigern, er habe die Maschine noch nicht abgeholt. Der Kunde kommt 10 Tage nach Übersendung der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, wenn die Fa. Kraemer in der Rechnung hierauf hingewiesen hat.
 - 4.4. Der Auftraggeber darf Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen gegenüber dem Vergütungsanspruch nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen vornehmen.
 - 4.5. Soweit der Auftraggeber bzgl. der in Auftrag gegebenen Reparatur Leistungen Dritter – insb Ersatzleistungen einer Versicherung – in Anspruch nehmen kann, werden diese Forderungen an die Fa. Kraemer in voller Höhe abgetreten. Die Fa. Kraemer ist berechtigt, dem Dritten die Abtretung anzuzeigen und direkte Zahlung zu verlangen. Ist der Kunde zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, so ist die auf der Rechnung ausgewiesene USt. von ihm an die Fa. Kraemer zu zahlen.
- 5. Reparaturzeiten**
 - 5.1. Die Angaben für Reparaturzeiten sind – da sie auf Schätzungen beruhen – unverbindlich.
 - 5.2. Im Falle nicht vorhersehbarer betrieblicher Behinderungen – z.B. Streik, Beschaffungsschwierigkeiten bei Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzögerung bei Zulieferanten – verlängern sich auch verbindliche Reparaturzeiten bzw. -termine angemessen.
 - 5.3. Eine Mahnung i. S. d. § 286 BGB, sowie eine Fristsetzung i. S. d. § 281 BGB, sowie § 323 BGB haben ausdrücklich und schriftlich zu erfolgen. Eine Frist nach § 281 BGB und § 323 BGB muss mindestens 3 Wochen betragen. Soweit eine Verzögerung auf eine Lieferverzögerung eines Vorlieferanten beruht, gilt dies nicht als Pflichtverletzung.
 - 5.4. Im Falle des Verzuges der Fa. Kraemer wird Schadenersatz nur bis zu 5% vom Reparaturpreis geleistet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
 - 6.1. Soweit der Kunde Eigentümer der Maschine ist, räumt er der Fa. Kraemer ein Miteigentum an der Maschine entsprechend des Wertes der Reparaturleistung gegenüber dem Zeitwert der Maschine bis zur vollständigen Bezahlung der Reparaturrechnung ein.
 - 6.2. Das Werkunternehmerpfandrecht steht der Fa. Kraemer auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Arbeiten zu, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus Geschäftsverbindung – auch aus früheren Verträgen - gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
 - 6.3. Für den Fall, dass der Kunde nicht Eigentümer der Maschine ist, tritt er der Fa. Kraemer den Anspruch auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter ab und ermächtigt die Fa. Kraemer unwiderruflich, für den Auftraggeber zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Kunden zu erfüllen, besteht auf Seiten der Fa. Kraemer jedoch nicht.
- 7. Gewährleistung**
 - 7.1. Die Fa. Kraemer leistet für Reparaturen bei der ausschließlichen Verwendung neuer Ersatzteile nach den folgenden Bestimmungen Gewähr, wobei die Gewährleistungszeit auf 1 Jahr begrenzt wird. Soweit bei Reparaturen auch gebrauchte Ersatzteile verwendet werden leistet die Fa. Kraemer keine Gewähr.
 - 7.2. Hinsichtlich der Einzelanfertigung von Teilen (z.B. Hydraulikschläuche) wird darauf hingewiesen, dass diese Einzelanfertigung nach Kundenvorgabe (z.B. Zeichnungen) erfolgt. Die Richtigkeit dieser Vorgaben liegt im Risikobereich des Kunden. Sind die Vorgaben fehlerhaft, führt dies nicht zu einer Mangelhaftigkeit der angefertigten Teile.
 - 7.3. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung steht – auch bei dem Verkauf von Ersatzteilen – der Fa. Kraemer zu. Erst wenn seitens der Fa. Kraemer eine Nachbesserung bzw. Nachlieferung trotz jeweiliger angemessener schriftlicher Fristsetzung zweimal nicht versucht wurde oder gescheitert ist, kann der Kunde Minderung der Werklohnvergütung geltend machen.
 - 7.4. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurück treten.
 - 7.5. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird bei der Lieferung von Ersatzteilen Gewähr geleistet, soweit die Fa. Kraemer als Lieferant i. S. d. § 478 BGB anzusehen ist.
 - 7.6. Hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gilt die Regelung der Ziff. 8.3
- 8. Sonstige Haftung**
 - 8.1. Soweit durch die schuldhafte Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten – z.B. Beratungs- oder Einweisungspflichten – der Auftragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen der Ziff. 7 und 8.3. Hinsichtlich anderer Nebenpflichtverletzungen gilt die Ziff. 8.3.
 - 8.2. Soweit die Fa. Kraemer schuldhaft Sachschäden verursacht, welche keine Gewährleistungsrechte verursachen, haftet die Fa. Kraemer. Im Falle der leichten Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch auf die Höhe des Werklohnes begrenzt.
 - 8.3. Über die vorgenannten Regelungen hinaus werden Schäden – auch mittelbare Schäden - gleich welcher Art und unabhängig vom Rechtsgrund von der Fa. Kraemer nur ersetzt, wenn:
 - grobes Verschulden vorliegt oder
 - Schadenersatz wegen der Verletzung von Leben, Körper, oder Gesundheit geltend gemacht wird oder
 - wesentliche Vertragspflichten schuldhaft durch die Fa. Kraemer verletzt wurden, die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird und es sich außerdem um einen vertragstypischen Schaden handelt oder
 - in den Fällen, in welchen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird oder
 - ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften fehlen und die Zusage bezweckte, solche Schäden abzudecken, welche nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind.Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9. Abholung / Abnahme**
 - 9.1. Ist der Kunde über die Fertigstellung einer Reparatur benachrichtigt worden, geht die Gefahr auf ihn über. Die Zusendung der Rechnung gilt als Benachrichtigung im vorgenannten Sinne.
 - 9.2. Innerhalb von 1 Woche ab Übersendung der Fertigstellungsmittelung hat der Kunde die Reparatur abzunehmen und das Gerät abzuholen.
 - 9.3. Ist die Durchführung der Arbeiten bei Annahme der Maschine durch den Kunden nicht beanstandet worden oder die Abholung der Maschine nicht innerhalb der Frist der Ziff. 9.2 erfolgt, so gilt die Abnahme als erfolgt.
 - 9.4. Soweit der Kunde die Maschine nicht innerhalb der Frist der Ziff. 9.2 abholt, ist die Fa. Kraemer berechtigt, dem Kunden Lagerkosten zu berechnen oder die Maschine auf dessen Kosten bei Dritten zu lagern.
- 10. Schlussbestimmungen**
 - 10.1. Gerichtsstand für alle Vereinbarungen und Streitigkeiten ist Rheda-Wiedenbrück als Hauptsitz der Fa. Kraemer.
 - 10.2. Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso, wie die Abänderung dieser Schriftformklausel. Ein per Telefax übersendetes und unterzeichnetes Dokument erfüllt dieses vertragliche Schriftformerfordernis.
 - 10.3. Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, ansonsten die gesetzliche Regelung.
 - 10.4. Die Fa. Kraemer ist verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechtes. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung und –beendigung erhoben, verarbeitet, oder genutzt. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur zum Zwecke der Eigenwerbung, einschließlich der Empfehlungsvererbung. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Der Kunde kann jederzeit der etwaigen Verwendung seiner Daten zum Zwecke der Werbung, Markt oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten per Post an die Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG, Ferdinand-Braun-Str. 3, 33378 Rheda-Wiedenbrück oder per Mail an: info@kraemer24.com.